S 2 KA 29/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vergütung zahntechnischer Leistungen Verhandlungs- und Vereinbarungsbefugnis Landesinnungsverband der Zahntechniker Bindungswirkung Außenseitererstreckung Beiladung Ersatzkassen-Verbände
Leitsätze	1. Besteht ein Landesinnungsverband der Zahntechniker, so ist allein dieser befugt, über die Vergütung zahntechnischer Leistungen mit den Krankenkassen zu verhandeln und Vereinbarungen zu treffen. 2. Die Vereinbarungen binden auch solche Innungen, die dem Verband nicht angehören, und deren Mitglieder (Außenseiterer-streckung).
Normenkette	SGB V § 88 Abs 2 S 1 F: 1998-12-19 SGB V § 88 Abs 2 S 2 F: 1998-12-19 RVO § 368g Abs 5a F: 1981-12-22 RVO § 368g Abs 5a F: 1977-06-27 SGG § 75 Abs 1 SGG § 75 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KA 29/99
Datum	09.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KA 38/00
Datum	04.04.2001

3. Instanz

Datum	11.12.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. April 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat die auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beklagten auch fÃ¼r das Revisionsverfahren zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Berechtigung, an den Verhandlungen Ã¼ber die VergÃ¼tung zahntechnischer Leistungen teilnehmen und VergÃ¼tungsvereinbarungen schlieÃ□en zu kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤gerin, die Zahntechniker-Innung fÃ¼r den Regierungsbezirk DÃ¼sseldorf, ist mit einem Mitgliederbestand von ca 500 Betrieben die grÃ¶Ã□te von drei Innungen der Zahntechniker im nordrheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie kÃ¼ndigte zum Ende des Jahres 1996 ihre Mitgliedschaft im Landesinnungsverband fÃ¼r das Zahntechnikerhandwerk Nordrhein-Westfalen, ist ihm aber im MÃ¤rz 2000 wieder beigetreten.

Im Februar 1999 machte die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst gegenÃ¼ber dem Beklagten zu 2., dem Landesverband der Betriebskrankenkassen, geltend, im Verbund mit den beiden weiteren Innungen in Nordrhein VergÃ¼tungsverhandlungen nach Â§ 88 Abs 2 Satz 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) mit den beklagten Krankenkassen (KKn) bzw KKn-VerbÃ¤nden des PrimÃ¤rkassenbereichs neben dem bzw ohne den Landesinnungsverband fÃ¼hren zu wollen. Dies lehnten der Beklagte zu 2. und weitere KKn-VerbÃ¤nde ab. Auch der Landesinnungsverband fÃ¼r das Zahntechnikerhandwerk trat dem entgegen.

Die KlÃ¤gerin hat ihr Begehren im Klageweg weiter verfolgt. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts (SG) vom 9. Februar 2000 und des Landessozialgerichts (LSG) vom 4. April 2001). Ihre Feststellungsklage sei unbegrÃ¼ndet. Sie habe weder allein noch im Verbund mit den beiden anderen Zahntechniker-Innungen des Bereichs Nordrhein eine Vertragskompetenz. Das Bundessozialgericht (BSG) habe eine Vertragskompetenz einzelner Innungen bereits verneint. Aber auch eine Verbandskompetenz der von ihr geltend gemachten Art bestehe nicht. Ihre Argumentation, in Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB V sei nicht von LandesinnungsverbÃ¤nden, sondern nur von InnungsverbÃ¤nden die Rede, und einen solchen Verband stelle sie, zusammen mit den Zahntechniker-Innungen KÃ¶ln/Aachen und Bonn, fÃ¼r den Vertragsbereich Nordrhein dar, greife nicht durch. Wie die Entstehungsgeschichte der Bestimmung ergebe, habe sich der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren fÃ¼r das fÃ¶deralistische Modell von Kompetenzen der InnungsverbÃ¤nde auf Landesebene â□□ und zugleich sowohl gegen eine Vertragskompetenz nur des Bundesinnungsverbandes als auch gegen lokale ZustÃ¤ndigkeiten â□□ entschieden.

Mit ihrer Revision macht die KlÃ¤gerin geltend, das LSG habe den Begriff des Innungsverbandes in Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB V verkannt, indem es darunter allein den nach Â§ 79 Handwerksordnung (HwO) gebildeten Landesinnungsverband verstehe. Innungsverband im Sinne dieser Regelung sei gleichfalls die Gesamtheit der einheitlich handelnden Innungen eines Vertragsbereichs; komme ein solcher Zusammenschluss zu Vereinbarungen mit den KKn, so werde dies dem Sinn und Zweck des Gesetzes ebenso gerecht. Dies strebe sie â die KlÃ¤gerin â zusammen mit den anderen beiden Innungen ihres Bereichs an. Das BSG habe lediglich eine Vertragskompetenz fÃ¼r einzelne Innungen verneint; darauf ziele ihre Klage nicht. Eine Vertragskompetenz fÃ¼r InnungsverbÃ¤nde, wie sie sie geltend mache, entspreche auch dem Begriff der InnungsverbÃ¤nde unter der Geltung des bis 1988 in Kraft gewesenen Â§ 368g Abs 5a Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO). Damals sei anerkannt gewesen, dass die Innungen eines Vertragsbereichs als Zusammenschluss entweder innerhalb eines Landesinnungsverbandes oder allein ohne Bestehen eines solchen mit den KKn verhandeln und Vereinbarungen schlieÃen kÃ¶nnten. In Bayern, wo es keinen Landesinnungsverband gebe, und auch in Baden-WÃ¼rttemberg werde das noch heute in dieser Weise praktiziert. Nur so sei kein indirekter Zwang gegeben, Mitglied des Landesverbandes zu werden, was nach der HwO nicht Pflicht sei, wie auch ein Landesverband Ã¼berhaupt nicht gebildet werden mÃ¼sse. Sie â die KlÃ¤gerin â habe ihre Mitgliedschaft in dem Verband zum Ende des Jahres 1996 gekÃ¼ndigt, weil 1996/97 die VergÃ¼tungsvereinbarungen mit den KKn durch Festzuschussregelungen abgelÃ¶st worden seien. Nach der WiedereinfÃ¼hrung der VergÃ¼tungsvereinbarungen habe sie zunÃ¤chst keinen Anlass zum erneuten Eintritt gesehen, vielmehr eine Vertragskompetenz im Verbund mit den anderen beiden Innungen ihres Bereichs angenommen. Erst nach dem abweisenden Urteil des SG sei sie â im Interesse ihrer Mitgliedsbetriebe â wieder eingetreten. Sobald ihr Recht anerkannt sei, zusammen mit den anderen Innungen ihres Vertragsbereichs Verhandlungen zu fÃ¼hren und VertrÃ¤ge zu schlieÃen, werde sie erneut austreten.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
unter Aufhebung der Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. April 2001 und des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 9. Februar 2000 festzustellen, dass sie im Verbund mit den weiteren Zahntechniker-Innungen des Vertragsbereichs Nordrhein zu Verhandlungen und Vereinbarungen iS des Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB V berechtigt ist und davon nicht ausgeschlossen werden darf, soweit sie nicht mehr Mitglied des Landesinnungsverbandes ist.

Die beklagten KKn bzw KKn-VerbÃ¤nde beantragen,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten die vorinstanzlichen Urteile fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin hat keinen Erfolg. Das LSG hat die Feststellungsklage zutreffend als unbegrÃ¼ndet angesehen, weil die Zahntechniker-Innungen des

Bereichs Nordrhein kein Recht haben, als Innungsverband iS des Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB V selbst Verhandlungen zu fÃ¼hren und Vereinbarungen zu treffen.

FÃ¼r eine Beiladung auch der Ersatzkassen-VerbÃ¤nde ist kein Raum. Eine notwendige Beiladung iS des Â§ 75 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), die an sich gemÃ¤Ã Â§ 168 Satz 2 SGG auch noch im Revisionsverfahren mÃ¶glich wÃ¤re, scheitert daran, dass die Voraussetzungen dafÃ¼r nicht erfÃ¼llt sind. Ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen im PrimÃ¤r- und Ersatzkassen-Bereich ist bei den im vorliegenden Fall betroffenen Verhandlungen und Vereinbarungen Ã¼ber die VergÃ¼tungen fÃ¼r die nach dem bundeseinheitlichen Verzeichnis abrechnungsfÃ¤higen zahntechnischen Leistungen iS des Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB V nicht vorgeschrieben. Hier ist die Rechtslage anders als zB bei Vereinbarungen des Ausgabenvolumens fÃ¼r Arznei- und Verbandmittel (Â§ 84 Abs 1 SGB V) und bei Vereinbarungen von Verfahren zur WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung (Â§ 106 Abs 2 Satz 4, Abs 3 Satz 1 SGB V).

Ãber eine einfache Beiladung gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs 1 SGG ist nicht zu entscheiden. Deren Nachholung ist gemÃ¤Ã Â§ 168 SGG im Revisionsverfahren nicht mÃ¶glich. Ob die Vorinstanzen eine solche Beiladung hÃ¤tten vornehmen sollen, ist hier nicht zu prÃ¼fen. Denn deren Unterlassen stellt keinen in der Revisionsinstanz zu beachtenden Verfahrensmangel dar (BSG SozR 3-5520 Â§ 32b Nr 3 S 9 f).

Der ZulÃ¤ssigkeit der Feststellungsklage kann nicht entgegengehalten werden, es fehle das gemÃ¤Ã Â§ 55 Abs 1 SGG erforderliche Feststellungsinteresse. Die KlÃ¤gerin kann nicht darauf verwiesen werden, sie kÃ¶nne als Mitglied des Landesinnungsverbandes Einfluss auf seine Verhandlungen und Vereinbarungen nehmen. Ihr kommt es gerade darauf an, ohne Mitgliedschaft in dem Verband und unabhÃ¤ngig von diesem â im Verbund mit den weiteren Zahntechniker-Innungen des Bereichs Nordrhein â iS des Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB V Verhandlungen fÃ¼hren und VertrÃ¤ge schlieÃen zu kÃ¶nnen.

In der Sache hat ihre Feststellungsklage aber keinen Erfolg. Ein Recht der Zahntechniker-Innungen des Bereichs Nordrhein zu eigenen Verhandlungen und Vereinbarungen iS des Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB V besteht nicht.

88 SGB V schreibt in Abs 1 die Vereinbarung eines bundeseinheitlichen Verzeichnisses der abrechnungsfÃ¤higen zahntechnischen Leistungen und in Abs 2 die Festlegung der VergÃ¼tungen fÃ¼r diese Leistungen vor. Danach vereinbaren die BundesverbÃ¤nde der KKn, die Bundesknappschaft und die BundesverbÃ¤nde der Ersatzkassen mit dem Bundesverband der Zahntechniker â im Benehmen mit der KassenzahnÃ¤rztlichen Bundesvereinigung (KZÃBV) â ein Verzeichnis der abrechnungsfÃ¤higen Leistungen (Abs 1). Die VergÃ¼tungen fÃ¼r diese Leistungen werden dann durch die LandesverbÃ¤nde der KKn und die VerbÃ¤nde der Ersatzkassen "mit den InnungsverbÃ¤nden der Zahntechniker" vereinbart (Abs 2 Satz 1).

Die Befugnisse, die gemÃ¤Ã Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB V den InnungsverbÃ¤nden der Zahntechniker zugewiesen sind, stehen den LandesinnungsverbÃ¤nden zu, soweit

solche gebildet worden sind. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung in Verbindung mit ihrer Entstehungsgeschichte â im Unterschied zu der bis 1988 in Kraft gewesenen VorgÃ¤ngerregelung der RVO â sowie aus ihrem Sinn und Zweck.

In dem Gesetzgebungsverfahren bei Schaffung des SGB V im Jahr 1988 hatten die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zunÃ¤chst einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Verlagerung der Vertragskompetenz auf die Bundesebene vorsah (BT-Drucks 11/2237 S 34 zu Â§ 96 Abs 1: "vereinbaren mit dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker â¦ VergÃ¼tungen"). Dagegen wandte sich der Bundesrat (s BT-Drucks 11/2493 S 7 ff). Er schlug die Formulierung "mit den InnungsverbÃ¤nden der Zahntechniker" vor. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus: "Um die regionalen VerhÃ¤ltnisse angemessen berÃ¼cksichtigen zu kÃ¶nnen, bedarf es Vereinbarungen auf LÃ¤nderebene. Eine Zentralisierung von Selbstverwaltungskompetenzen ist nicht gerechtfertigt" (aaO S 26 zu Nr 78). Die Bundesregierung teilte in ihrer GegenÃ¤uÃerung mit, sie werde den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prÃ¼fen (BT-Drucks 11/2493 S 56 ff, 62 zu Nr 78). Der Ausschuss fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung machte sich den Vorschlag des Bundesrates zu Eigen und empfahl zudem, auf der Vereinbarungs-Gegenseite statt der "LandesverbÃ¤nde der Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die VerbÃ¤nde der Ersatzkassen" nur die "LandesverbÃ¤nde der Krankenkassen und die VerbÃ¤nde der Ersatzkassen" zu beteiligen (BT-Drucks 11/3320 S 56). In seinem Bericht (BT-Drucks 11/3480) fÃ¼hrte er dazu aus, dass "die VergÃ¼tungen fÃ¼r zahntechnische Leistungen entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der Systematik der Ã¼brigen VergÃ¼tungsregelungen auf Landesebene vereinbart werden" sollten (aaO S 58). Diese Fassung wurde Gesetz.

Die so entstandene Gesetzesfassung des Â§ 88 Abs 2 Satz 1 und 2 SGB V ist dieselbe, die auch heute in Kraft ist. Die SÃ¤tze 1 und 2 waren zwar zwischenzeitlich â im Zusammenhang mit den FestzuschÃ¼ssen, die zum 3. Januar 1998 in Kraft gesetzt worden waren â aufgehoben worden (s Art 1 Nr 31 des 2. GKV-NOG vom 23. Juni 1997, BGBl I 1520). Sie sind aber â mit Abschaffung des Festzuschusssystems â zum 1. Januar 1999 mit gleichem Wortlaut erneut in Kraft gesetzt worden (Art 1 Nr 16 des GKV-SolG vom 19. Dezember 1998, BGBl I 3853).

Die Konzentration der Vertragskompetenz auf der LÃ¤nderebene ergibt sich aus dem Vergleich des Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB V mit der bis 1988 in Kraft gewesenen VorlÃ¤ufer-Bestimmung des Â§ 368g RVO (idF des Art 1 Nr 34 des Krankenversicherungs-KostendÃ¤mpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977, BGBl I 1069, mit geringfÃ¼gigen ÃnderungenÃ durch Art 1 Nr 15 Buchst c des KostendÃ¤mpfungs-ErgÃ¤nzungsgesetzes vom 22. Dezember 1981, BGBl I 1578). Die damaligen und heutigen Regelungen weichen zwar nicht hinsichtlich der Worte "InnungsverbÃ¤nde der Zahntechniker", aber im Umfeld dieses Begriffs â und dadurch auch nach ihrem Sinn und Zweck, wie die Entstehungsgeschichte bestÃ¤tigt â voneinander ab.

Unter der Geltung der RVO wurde ein einheitliches Verzeichnis der

abrechnungsfÃ¤higen zahntechnischen Leistungen durch den Bewertungsausschuss fÃ¼r die zahnÃ¤rztlichen Leistungen â im Benehmen mit dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker â vereinbart (Abs 4 Satz 1), und "die Vertreter der Innungen oder InnungsverbÃ¤nde" schlossen mit den LandesverbÃ¤nden der KKn â im Benehmen mit den KassenzahnÃ¤rztlichen Vereinigungen (KZÃVen) â besondere Vereinbarungen Ã¼ber die VergÃ¼tung dieser Leistungen (Abs 5a Satz 2). Mit der AblÃ¶sung dieser Regelungen der RVO durch das SGB V wurde die Vertragskompetenz auf der Seite der Innungen von den "Vertreter(n) der Innungen oder InnungsverbÃ¤nde" auf die "InnungsverbÃ¤nde der Zahntechniker" verlagert. Damit strebte der Gesetzgeber eine Konzentration der ZustÃ¤ndigkeiten an. Dies zeigt sich schon daran, dass die in Â§ 368g Abs 5a Satz 2 RVO noch genannten (einzelnen) "Innungen" nicht mehr aufgefÃ¼hrt wurden, also den einzelnen Innungen die Vertragskompetenz genommen wurde (s hierzu BSG, Urteil vom 1. Juli 1992, SozR 3-2500 Â§ 88 Nr 1 S 4 unten; ebenso zB Schulin, VergÃ¼tungen fÃ¼r zahntechnische Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, 1992, S 14). Das Ziel des Gesetzgebers hat sich ansonsten zwar nicht auf den Wortlaut ausgewirkt; die Wendung "InnungsverbÃ¤nde der Zahntechniker" ist erhalten geblieben. Aus der oben wieder gegebenen Entstehungsgeschichte ergibt sich aber, dass insgesamt die Kompetenzen auf hÃ¶herer Ebene konzentriert und lokale ZustÃ¤ndigkeiten reduziert bzw beseitigt werden sollten. Nachdem anfangs die ZustÃ¤ndigkeit gar auf Bundesebene verankert, nÃ¤mlich bei dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker angesiedelt werden sollte (s den bereits oben zitierten Fraktionsentwurf BT-Drucks 11/2237 S 34), verfolgte der Bundesrat mit der Fassung "InnungsverbÃ¤nde der Zahntechniker" das Ziel der Verankerung der Kompetenz auf der LÃ¤nderebene (s die zitierte Stellungnahme BT-Drucks 11/2493 S 26 zu Nr 78). Dies griff der Ausschuss fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung auf (s seine Stellungnahme BT-Drucks 11/3320 S 58). Dementsprechend erfolgte die gesetzliche Regelung. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift belegt mithin, dass der Gesetzgeber des SGB V trotz der beibehaltenen Formulierung "InnungsverbÃ¤nde der Zahntechniker" die Konzentration der Vertragskompetenz auf LÃ¤nderebene anstrebte, mithin den LandesinnungsverbÃ¤nden Ã¼bertragen wollte, soweit solche bestehen (ebenso Hess in Kasseler Komm, SGB V, Stand: August 2002, Â§ 88 RdNr 3; s auch Limpinsel in Jahn, Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), 1989, Â§ 88 RdNr 5).

Diesem Ergebnis kann nicht entgegengehalten werden, dass nach der HwO LandesinnungsverbÃ¤nde nicht gebildet werden mÃ¼ssen, vielmehr sowohl ihre Schaffung als auch der Beitritt der einzelnen Innungen und auch der Beitritt der Handwerker zu einer Innung freiwillig ist (vgl die Kann-Bestimmungen in Â§ 79, Â§ 52 Abs 1, Â§ 58 HwO; s dazu ferner BVerfGE 68, 193, 211 f). Auch ohne Pflichtmitgliedschaft der einzelnen im Land gebildeten Innungen im Landesverband und ohne Pflichtmitgliedschaft aller Handwerker in einer Innung durfte der Gesetzgeber dem Landesverband die Vertragskompetenz mit Wirkung fÃ¼r und gegen alle im Land tÃ¤tigen Zahntechniker einrÃ¤umen. Denn jede Einzelinnung kann ihm beitreten und dann als Mitglied auf den Verhandlungsinhalt einwirken (vgl dazu Â§ 79 Abs 1, Â§ 83 Abs 1 Nr 3 iVm Â§ 62 Abs 2 Satz 1 HwO), und alle Handwerker kÃ¶nnen Innungen bilden bzw ihnen beitreten und hier mitwirken (Â§ 52 Abs 1, Â§ 58, Â§ 62 Abs 2 Satz 1 HwO). Wegen dieser MÃ¶glichkeiten und weil

die Kompetenzkonzentration nicht Status-, sondern nur VergÃ¼tungsfragen betrifft, ergibt sich aus dem normativen Charakter der Vereinbarungen (s hierzu zB Schulin aaO S 52) kein schwer wiegender Rechtseingriff. Die Bindungswirkung, die auch diejenigen Innungen, die nicht Mitglied sind, und die Zahntechniker ihrer Bereiche erfasst, dient der Abrundung des Geltungsbereichs der Regelungen. Solche AuÃenseiter-Erstreckungen sind verfassungsgemÃ¤Ã, insbesondere auch mit rechtstaatlich-demokratischen GrundsÃ¤tzen vereinbar (s dazu BSG SozR 3-2500 Â§ 115 Nr 1 S 3 f; vgl ferner BVerfGE 101, 312, 323 f; Clemens in Grawert/ Schlink/Wahl/Wieland (Hrsg), Festschrift fÃ¼r BÃ¶ckenfÃ¶rde, 1995, S 259, 270 ff; Hencke in Peters, Handbuch der Krankenversicherung â SGB V -, Stand April 2002, Bd 3, Â§ 88 RdNr 10; Schulin aaO, S 21, 54).

Im vorliegenden Verfahren bedarf es keiner ErÃ¶rterung, ob dann, wenn keine LandesverbÃ¤nde bestehen und deshalb der Vorrang der Kompetenz des Landesverbandes nicht zum Zuge kommt, mÃ¶glicherweise Raum fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin favorisierte LÃ¶sung sein kann, einzelnen Innungen im Verbund die Vertragskompetenz zuzubilligen. Denn in Nordrhein-Westfalen besteht ein Landesinnungsverband, sodass wegen seiner vorrangigen Kompetenz (vgl dazu Â§ 54 Abs 3 Nr 1 iVm Â§ 82 Nr 3 HwO) regionale ZustÃ¤ndigkeiten fÃ¼r kleinere Einheiten wie fÃ¼r einen Verbund einzelner Innungen nicht in Betracht kommen.

Nach alledem hat die KlÃ¤gerin mit ihrem Begehren auf Feststellung, die Zahntechniker-Innungen des Bereichs Nordrhein seien in ihrem Verbund zu eigenen Verhandlungen und Vereinbarungen iS des Â§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB V berechtigt, keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24 S 115 ff).

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024